jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/11/21 133R99/18h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2018

Norm

MSchG §4 Abs2

Rechtssatz

Ein Eventualbegehren, das einen Antrag auf Eintragung des Zeichens mit einem anderen, nämlich späteren Verkehrsgeltungsnachweis enthält, wäre von einer außerhalb des zu behandelnden Antrags gelegenen Bedingung abhängig. Ein solcher Antrag ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 133 R 99/18h
  Entscheidungstext OLG Wien 21.11.2018 133 R 99/18h
  Farbmarke (orange)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000922

Im RIS seit

05.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at